Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2982

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 31. Mai 1968

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 325. Sitzung am 31. Mai 1968 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 8. Mai 1968 verabschiedeten

Gesetzes
zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues
(Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 —
WoBauÄndG 1968)

— Drucksachen V/2063, V/2840, zu V/2840 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Klaus Schütz

Bonn, den 31. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 15. Mai 1968 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Klaus Schütz

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968)

1. **Zu Artikel III**

In Nummer 4 wird § 87 a Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kostenmiete ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den für öffentlich geförderte Wohnungen geltenden Vorschriften zu ermitteln."

Begründung

Es besteht kein Anlaß dafür, die Darlehensnehmer von Wohnungsfürsorgemitteln besser zu behandeln und günstiger zu stellen als die Darlehensnehmer im sozialen Wohnungsbau. Die Einführung der Vorschriften für steuerbegünstigte Wohnungen würde in nahezu allen Fällen zu Mieterhöhungen führen, für die keine Veranlassung besteht.

2. **Zu Artikel VI**

Artikel VI ist zu streichen.

Begründung

Die Beteiligung des Ausgleichsfonds an dem Zinsmehraufkommen ist nicht gerechtfertigt, da die Länder seit 1950 den größten Teil der Mittel des Bundesausgleichsamtes entweder durch eigene Haushaltsmittel ersetzt oder durch entsprechende Verschuldung aufgebracht haben. Sie haben damit erhebliche Vorleistungen erbracht, die z. T. heute noch durch entsprechende Zinsverpflichtungen nachwirken. Außerdem soll das Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues Mittel erschließen, durch die eine öffentliche Förderung des Wohnungsbaues auch künftig ermöglicht wird. Dies bedeutet, daß die Mehreinnahmen aus der Zinserhöhung wieder für die nachstellige Förderung des sozialen Wohnungsbaues eingesetzt werden sollen. Demgegenüber sollen nach den Vorstellungen des Bundestages die dem Lastenausgleichsfonds aus dem Mehraufkommen auf Grund des vorliegenden Gesetzes zufließenden Mittel zusätzlich für die Gewährung von Aufbaudarlehen eingesetzt werden. Aufbaudarlehen sind aber nach § 6 Abs. 2 des II. WoBauG keine öffentlichen Mittel i. S. des WoBauG, sondern Eigengeldsurrogat. Damit würden die Rückflußmittel ihres Charakters als Wohnungsbauförderungsmittel i. S. des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues entkleidet und zweckfremd verwendet werden.